



Gemeinde Bergheim

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Relevanzprüfung – Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

Stand der Bearbeitung: 13.09.2018

Auftraggeber: Gemeinde Bergheim

Gemeinde Bergheim
Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
Neuhofstrasse D 228
86633 Neuburg
Tel.: 0 84 31 – 67 19-0
Fax: 0 84 31 – 67 1940
e-mail: verwaltung@vg-neuburg.de

Entwurfsverfasser: Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen an der Ilm
Tel.: 08441 5046-0
Fax.: 08441 490 204
www.wipflerplan.de
e-mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:
Sabine Lang
M.Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2. Untersuchungsgebiet.....	2
3. Datengrundlagen	5
4. Methodisches Vorgehen	5
5. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	6
5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
5.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie.....	6
5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	9
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	11
7. Zusammenfassung	11
8. Gutachterliches Fazit	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Am südöstlichen Ortsrand des Hauptortes Bergheim sollen im Anschluss an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes nach Osten geschaffen werden.



Abbildung 1: Topographische Karte, Bereich Bergheim mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: Bayern Atlas 2018)

Da das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten und zugehörigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Relevanzprüfung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange benötigt. Aus dieser soll hervorgehen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote auf geschützte Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden und diese einer weiterführenden Prüfung unterzogen werden müssen.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich der Donaustaufe Bergheim und ist dem Landschaftsteilraum „Donauauen“ (062.C) zuzuordnen. Im Westen grenzen eine Deponie, eine Solaranlage sowie eine Kiesabbaufäche an.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Ökoflächen, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Natur- und Nationalparks bzw. Vogelschutz- oder FFH-Gebie-

ten. Direkt westlich grenzen jedoch unmittelbar Ökoflächen sowie Richtung Süden das Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg“, das FFH-Gebiet „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ sowie das SPA-Gebiet „Donauauen mit Lechmündung und Ingolstadt“ an.¹



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (blau markiert), angrenzende Schutzgebiete und Ökokontoflächen, Kartengrundlage: BayernAtlas (Stand 12.09.2018)

Das Untersuchungsgebiet selbst wird ackerbaulich intensiv genutzt. Nördlich des Planungsgebietes verläuft die Straße „Förchenau“, an die renaturierte Kiesabbaugelände anschließen. Entlang der östlichen Grenze verläuft die Staatstraße St 2043 bevor sich weitere intensiv genutzte Acker- und Wiesenflächen bzw. nach Südosten Waldflächen anschließen. Die südliche Grenze bildet ein Feldweg, an den anschließend Auwald angrenzt. Im Westen des Geltungsbereichs verläuft ebenfalls ein Feldweg, an den eine Feldgehölzreihe angrenzt. Weiter westlich befinden sich eine Deponie, ein bestehendes Gewerbegebiet sowie eine Freifläche zur solaren Energiegewinnung.

Das Planungsgebiet wird durch einen Feldweg in einen Nord- und einen Südteil geteilt. Über den nördlichen Bereich verläuft von West nach Ost eine Hochspannungsleitung.

¹ Bay. Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-Web, LfU, <http://fisnat.bayern.de/finweb>, Stand 12.09.18

Fotodokumentation:



Abbildung 3: Blick von Süden auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme: 23.08.2018)



Abbildung 4: Blick vom westlich gelegenen Feldweg nach Süden (eigene Aufnahme :23.08.2018)



Abbildung 5: Blick nach Osten, inkl. Stromleitung (eigene Aufnahme: 23.08.2018)

In der Artenschutzkartierung Bayern (Stand 12.09.2018) sind im Geltungsbereich selbst keine Fundorte verzeichnet. Im direkten Umfeld sind jedoch einige Vor-

kommen vermerkt. An den nördlich gelegenen Baggerseen wurden einige Libellenarten sowie das Große Nixenkraut nachgewiesen. In den westlich gelegenen Kiesabbauflächen wurden der Gras- und Laubfrosch, die Kreuzkröte, die Erdkröte, die Ringelnatter sowie der Seefrosch kartiert. In diesem Bereich wurde auch das Rebhuhn beobachtet. Der Rotmilan wurde ca. 300 m südöstlich im angrenzenden Wald nachgewiesen.

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- topographische Karte TK 25: 7233 Neuburg a. d. Donau
- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Liste des Bay. Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ²
- 8. Änderung Flächennutzungsplan – Gemeinde Bergheim (Entwurf WipflerPLAN)
- eigene Ortsbegehung zur Prüfung der aktuellen Situation (27.03. und 23.08.2018).

4. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) vom 08.01.2015 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art.1 der Vogelschutzrichtlinie. Hierbei wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen und die Relevanz ermittelt.

Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen sowie mit Ortsbegehungen zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen.

² Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis> (Stand 11.05.2018)

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, brauchen im zweiten Schritt keiner saP unterzogen werden. Für den Fall der Relevanz erfolgt hingegen eine weiterführende Prüfung.

Artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten werden in der vorliegenden Relevanzprüfung aufgezeigt und ermittelt.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Gebot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten.

Es konnten keine weiteren geschützte oder wertvolle Pflanzenarten nachgewiesen werden.

5.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich selbst liegen keine Fundpunkte in der Artenschutzkartierung vor. Fledermäuse nutzen generell Baumhöhlen und –spalten oder auch Vogelnistkästen als Tagesversteck. Aufgrund der ungeeigneten Lebensraumausstattung (fehlende Höhlenbäume oder sonstige Verstecke) ist das Vorkommen von Fledermäusen mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch für die Jagd eignet sich das Untersuchungsgebiet aufgrund der Strukturarmut nur kaum. In der Umgebung gibt es bedeutend bessere Landschaftsräume, die als Jagdgebiet besser geeignet sind. Biber und Haselmaus finden ebenso keinen geeigneten Lebensraum.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Säugetieren ist nicht zu erwarten. Es sind keine Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Kriechtarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Die Zauneidechse ist in Deutschland überwiegend als Kulturfolger anzusehen. Als Ausbreitungswege nutzen die Tiere gerne Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor für diese Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, in dem die Eier abgelegt werden. Somit müssen die Habitate im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlicher Strukturen aufweisen. Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Da im Planungsgebiet selbst keine der oben beschriebenen Strukturen vorhanden sind, ist ein direktes Vorkommen mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Anschließend an die westliche Grenze des Geltungsbereichs, auf der anderen Seite des Feldwegs sind geeignete Strukturen für Zauneidechsen vorhanden. Hier sind sowohl sandiges Material sowie wichtige Versteckmöglichkeiten und sonnige Stellen vorhanden. Durch die geplante Eingrünung entstehen für diese Art neue Rückzugsräume. Somit wirkt sich die Planung auf diese Art eher positiv aus, zumal offene Bereiche ohne Deckung wie z.B. Ackerflächen grundsätzlich gemieden werden.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Zauneidechsen ist nicht zu erwarten. Es sind keine Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter-, Nachfalterarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte, die Knoblauchkröte sowie die Wechselkröte sind an flache Pfützen und Tümpel gebunden, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Der Laubfrosch, der kleine Wasserfrosch, der Springfrosch sowie der Kammmolch finden dort ebenso kein geeignetes Habitat. Ihr Vorkommen kann deshalb ausgeschlossen werden.

In den umliegenden Baggerseen konnten im Zuge der Artenschutzkartierung einige Amphibienarten nachgewiesen werden. Das Vorhaben steht dem weiteren Vorbestehen dieser Arten jedoch nicht im Wege.

Libellen und Tagfalter sind aufgrund der Strukturarmut des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Essentielle Futterpflanzen für Schmetterlinge und deren Raupen konnten an den Ackerrandstreifen nicht vorgefunden werden.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Arten ist nicht zu erwarten. Es sind keine Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich fast ausschließlich um „Allerweltsarten“, bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgelöst wird.

In der angrenzenden Feldgehölzreihe entlang der westlichen Grenze konnten einige Brutvogelarten am Gesang nachgewiesen werden. Diese Brutstätten bzw. Reviere sind vom Planungsumgriff nicht unmittelbar betroffen, da in die Gehölze nicht eingegriffen wird. Die geplante Eingrünung kommt diesen Arten sehr entgegen, womit zusätzliche Versteckmöglichkeiten sowie Habitate entstehen. Die sich westlich anschließenden Freiflächen bis hin zur Kiesabbaufäche eignen sich hervorragend als Jagdgebiet. Aus diesem Grund ist es sehr wahrscheinlich, dass die Brutvögel das Planungsgebiet aufgrund der Strukturarmut sowie der direkt angrenzenden Straße meiden und sich in Richtung Westen orientieren.

Wiesenbrüter oder typische Ackervögel wie Feldlerche oder Schafstelze konnten im Rahmen der beiden Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Die direkt angrenzende Staatsstraße stellt eine große Störquelle dar. Außerdem verläuft eine Hochspannungsleitung quer über den nördlichen Teil, wodurch die Fläche für Wiesenbrüter deutlich an Attraktivität verliert. Bei den Ortsbesichtigungen konnte zwar kein Nachweis erbracht werden, dennoch kann ein Vorkommen auf dem südlichen Teil des Planungsgebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren gilt es zu prüfen, ob diese Arten vorkommen, oder nicht. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Eine Betroffenheit des Rebhuhns kann hingegen ausgeschlossen werden, da wichtige Leitlinienstrukturen fehlen. Das Rebhuhn ist an reich strukturiertes Ackerland, Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken gebunden, wobei das Planungsgebiet keinen dieser Lebensräume bietet. Die ebenso wichtigen Grenzlinienstrukturen sowie Heckenränder sind lediglich im Westen des Planungsgebietes zu finden. Deshalb lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, dass sich vorkommende Rebhühner Richtung Westen orientieren und das strukturlose Untersuchungsgebiet meiden. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann durch das geplante Vorhaben nicht erkannt werden.

Für Gebüschbrüter bietet das im Westen an das Planungsgebiet angrenzende Feldgehölz einen geeigneten Lebens- und Brutraum. Da in diese Gehölze jedoch nicht eingegriffen wird, ist für die Gebüschbrüter kein nachteiliger Effekt zu erwarten. Die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes kommt diesen Arten sehr zu Gute und es entsteht ein zusätzliches Habitat sowie Versteckmöglichkeiten.

Der Milan wurde in der Artenschutzkartierung im Wald östlich des Planungsgebietes nachgewiesen. Die Planung hat auf die Milanpopulation keine nachteiligen Auswirkungen. Der Rotmilan nutzt überwiegend Grünlandbereiche zur Nahrungssuche, Ackerflächen hingegen eignen sich nur bedingt für die Nahrungssuche. Im näheren Umfeld finden sich deutlich bessere Jagdgründe.

Somit ist eine Betroffenheit von Greifvögeln mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Planung trägt nicht zur Verschlechterung des Nahrungsangebotes bei.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Weil ein Wiesenbrütervorkommen auf Grundlage der beiden Ortsbegehungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine gezielte Kartierung nach der Standardmethode nach Südbeck et. al. (2005) durchzuführen.

Für alle anderen Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

7. Zusammenfassung

Für Vogelarten, im Speziellen für Wiesenbrüter, ist eine weiterführende Prüfung in der nächsten Brutperiode erforderlich. Auf Grundlage der beiden durchgeführten Ortsbegehungen kann ein Vorkommen im Vorhinein nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für alle anderen Arten ist eine weiterführende Prüfung in Form einer ausführlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Umgriff keine Auswirkungen auf die natürliche Lebensweise der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hat. Es ergeben sich keine relevanten Verbotstatbestände sowie artenschutzrelevante Störungstatbestände. Für die anderen Vogelarten steht in dem umliegenden Bereichen ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung.

Eine hochwertige Lebensraumfunktion für geschützte Arten kann dieser Fläche aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten nicht zugesprochen werden. Auch

bei großräumiger Betrachtung sind keine Nachteile für die angrenzenden Schutzgebiete erkennbar.

Durch die großzügigen Eingrünungsmaßnahmen kann sogar ein positiver Effekt für die Artenvielfalt entstehen.

8. Gutachterliches Fazit

Nach Prüfung der vorhandenen Daten sowie der beiden Ortsbesichtigungen erscheint es notwendig, eine erneute Prüfung auf Vorkommen von Wiesenbrütern durchzuführen. Es ist nicht auszuschließen, dass im weiteren Bauleitplanverfahren Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Speziellen Wiesenbrüter) getötet, geschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies erfordert eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine erneute spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht notwendig.

Pfaffenhofen, den 13.09.2018